

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 839 - 840

Kann nach eingetretenem Domizilwechsel der Ehegatten eine That, welche zwar nach den Gesetzen des Orts der Klagerhebung, nicht aber nach denjenigen des Orts der Begehung einen Scheidungsgrund bildet, nach preußischem Recht vom Richter als Scheidungsgrund gewürdigt werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Folge allgemeiner Grundsätze sei (§ 6 der Allg. Begr.), so ist darauf ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen. Für besonders bedenklich halte ich die Ansicht Koffka's (a. a. O. S. 199), gesetzlich sei zwar eine Berücksichtigung des im früheren Termine Vorgetragenen nicht erlaubt, aber man brauche es nicht so „pedantisch“ zu nehmen. Was er hier Pedanterie nennt, würde ich Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue nennen.

## Aus der Praxis.

### Einzelne Rechtsfälle.

Nr. 45.

Kann nach eingetretenem Domizilwechsel der Ehegatten eine That, welche zwar nach den Gesetzen des Orts der Klagerhebung, nicht aber nach denjenigen des Orts der Begehung einen Scheidungsgrund bildet, nach preussischem Recht vom Richter als Scheidungsgrund gewürdigt werden?

Publ.-Pat. z. N.L.R. § 14.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 27. Mai 1886 in Sachen des Apothekers F., Klägers, wider seine Ehefrau, Beklagte. IV. 483/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Auch nach preuß. Rechte gilt der, aus der Natur der Ehe — als eines dem öffentlichen Rechte zugewendeten Institutes — entlehnte Grundsatz: daß der über die Ehescheidung angerufene und urtheilende Richter nur dasjenige Recht anwendet, welches in seinem Bezirke zur Zeit der verlangten Ehetrennung gilt (Einleitung zum N.L.R. § 23, Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 § 14). Allein die Anwendung dieses Grundsatzes setzt doch, bei stattgehabter Aenderung des Ehedomiziles, voraus, daß die in einem früheren Domizile verübte und in dem späteren Ehedomizile als Ehescheidungsgrund aufgestellte That bereits nach dem Gesetze des früheren Domizils einen zulässigen Ehescheidungsgrund bildet, und daß es daher nicht genügt, wenn die nach dem Rechte des früheren Domizils zur Ehescheidung nicht berechtigende That nach dem Rechte des Klageortes einen Ehescheidungsgrund abgiebt. Das beruht auf der konservativen Tendenz in Ehesachen und auf der Lebenserfahrung, daß die Ethik in der Ehe beherrscht wird von der Sitte, der Gewohnheit und der Kulturstufe der Zeit des Landes, unter deren

Rechte die Eheleute leben. Jener Grundsatz ist daher in Ansehung der Zeit schon im § 14 des Publikations-Patents von 1794 anerkannt, der nur von den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Eheleute, nicht von den Ehescheidungsgründen spricht, in den späteren Publikations-Patenten vom 9. September 1814 § 9 und vom 9. November 1816 § 11 (G.S. S. 89, 217) aber ausdrücklich für die zeitliche Anwendung der Gesetze zur Geltung gebracht, indem es dort heißt: die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815 beziehentlich 1817 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen — d. h. im Gegensatze zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen — nach den Vorschriften des N.L.R. beurtheilt und können nicht auf Thatfachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Dieses, vom Gesetzgeber für die zeitliche Anwendung der Gesetze ausgesprochene, aus der Nothwendigkeit der Verhältnisse entlehnte Prinzip gilt aber, bei der Gleichheit der Gründe, auch für die örtliche Anwendung kollidirender Gesetze. — Dem Berufungsrichter kann daher der Vorwurf der Gesetzesverletzung nicht gemacht werden, wenn er — und darauf beschränkt sich seine Rechtsanwendung — die Handlung, welche in dem früheren Ehedomizile keinen Ehescheidungsgrund bildet, in dieser Qualität — auch dem widersprechenden Rechte des Klageortes gegenüber — für die Ehescheidung gelten läßt, jene Handlung daher als für die Ehetrennung ungeeignet ausscheidet. Der von der Revision in Bezug genommene frühere Rechtsfall, dessen Urtheil abgedruckt ist in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 131, betraf, worauf auch schon der Berufungsrichter hingewiesen hat, den gerade umgekehrten Fall, daß der nach dem Rechte des früheren Ehedomiziles wirksame Ehescheidungsgrund, als solcher, nach dem Rechte des Klageortes nicht gilt, von dem zuständigen Eherichter daher nicht berücksichtigt werden kann. Die etwa weiter gehenden Gründe jenes Urtheiles binden nicht, da sie aus dem gemeinen Rechte entlehnt, auch von dem Berufungsrichter nicht verkannt sind, der nur für den Fall das Recht des früheren Ehedomiziles anwendet, wenn die konkrete Handlung nach diesem Rechte — abweichend von den Gesetzen des Klageortes — keinen Ehescheidungsgrund darstellt. Und damit befindet sich der Berufungsrichter — ohne für den umgekehrten Fall ein Prinzip aufzustellen — in Uebereinstimmung mit der preuß. Rechtsauffassung. Daß aber nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte der unerlaubte